

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 24. Oct. 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend. §. 37. und 38.

Staatsminister v. Lindenaus: Wenn vom Abgeordneten v. Mayer gesagt worden ist, daß in der I. Kammer von mir ein Plan für die künftige Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse vorgelegt worden sei, so muß ich dem widersprechen, da die damalige Vorlage kein eigentlicher Plan, sondern nur eine allgemeine Uebersicht gewesen, wie eine solche Kasse sich gestalten könnte. Es ist ferner gesagt worden, daß, wenn Beiträge gegeben würden, die Kasse sich von selbst erhalten werde, dann aber successive ein Zuschuß gegeben werden soll. Es ist richtig, daß die Zuschüsse gleichzeitig geschehen sollen, und möglich, daß, wenn von dem ersten Jahre an ein solcher Zuschuß statt findet, die Anstalt sich selbstständig gründen könne. Ein solcher Plan läßt sich bearbeiten, und ich bin überzeugt, daß dennoch der Zuschuß nicht über 25,000 Thlr. betragen wird. Jetzt erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Einmal kann ich dem, daß der Staat keine Verbindlichkeit habe, den Witwen und Waisen eine Pension zu geben, sondern dieß mehr Sache der Armenversorgung sei, nicht beistimmen. Es ist gesagt worden, Pension sei eine Belohnung, also auch die Pensionen für Witwen sind Belohnungen. Der Staatsdiener leiht sein Capital durch geistige Anstrengung dem Staate, er consumirt es im Staatsleben, aber etwas anderes ist es bei Gewerben und Ackerbau; das Grundstück ist ein Capital, welches der Witwe und den Kindern noch nach dem Tode des Vaters bleibt, das Gewerbe geht auf die Hinterlassenen über, und gerade deswegen, weil der Staatsdiener sein ganzes Leben dem Staate widmet, halte ich es für eine Verpflichtung des Staates, auch für seine Hinterlassenen zu sorgen. Wenn man ferner bemerkt, daß eine Unbilligkeit des Gesetzes darin liege, wenn man unter gewissen Bedingungen den Hinterlassenen die Pension entziehen wolle, so bemerke ich dagegen, daß dieß Contractsache ist; man ist davon ausgegangen, daß dieses Folge des Dienstcontractes sei; vergeht sich ein Diener im Dienste, so hebt sich dadurch der Vertrag auf. Wenn man von Grundsätzen der Privatasscuranzen spricht, so erinnere ich daran, daß, wenn z. B. ein Mann von 50 Jahren in die Asscuranz eintritt, so muß er, um für seine Witwe 1000 Thlr. zu erhalten, 4000 Thlr. bezahlen, während wir beabsichtigen, daß sie eine fortwährende Unterstützung erhalte. Wenn man glaubt, daß die Pensionen zu hoch ansteigen könnten, so muß ich dem wider-

sprechen, weil der Satz sehr gering ist, und in einem Nachbarstaate ein weit höherer statt findet.

Abg. v. Mayer bemerkt noch, daß er den Vorschlag des Hrn. Staatsministers nicht anders habe nehmen können, da der Aufsatz die Ueberschrift führe: „Grundlinien einer allgemeinen Witwenkasse im Königreiche Sachsen“.

Das Präsidium stellt sodann an die Kammer die Frage, ob sie in die Berathung der §§. 37. bis 49. eingehen wolle?

Sie wird gegen 4 Stimmen mit Ja beantwortet.

In Bezug auf den Antrag des Abg. v. Mayer, daß in der Schrift der Wunsch ausgesprochen werde, es möge die Staatsregierung den Ständen bei dem künftigen Landtage ein Regulativ zu einer Witwen- und Waisenkasse vorlegen, wünscht

Staatsminister v. Könneritz den Antrag genau bestimmt, so daß gesagt werde, die Regierung möge ein Regulativ vorlegen, wornach die Staatsdiener ebenfalls beizutragen, und der Staat nur einen Zuschuß zu geben habe.

Abg. v. Mayer entgegnet, daß die Stände die Grundlinien hier nicht vorlegen könnten, weil sie die Initiative nicht hätten, und ihm dieß selbst den nächsten Ständen vorgegriffen erscheine. Was die Specialisirung der Frage anlange, so würde sie sich dadurch bestimmen, daß das Regulativ ein Plan einer allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt sein soll. Was darunter zu verstehen, sei keinem Zweifel unterworfen, und bereits wiederholt sei es von ihm und anderen ausgesprochen worden, daß man wünsche, die Anstalt in ihren Grundsätzen und resp. den Beiträgen der Staatsdiener dem Systeme gewöhnlicher Privatasscuranzen näher gebracht zu wissen.

Staatsminister v. Lindenaus bemerkt aber, daß sich alle die Mittheilungen, welche er gemacht habe, bloß auf die Staatsdiener beschränkten, weil sonst kein Resultat zu erzielen sei.

Abg. Sachsse tritt dem bei, und

Abg. v. Mayer fügt seiner früheren Aeußerung noch hinzu, daß er geglaubt habe, man wolle bei dieser Anstalt auch auf die Hinterlassenen von Geistlichen, Professoren der Universität u. s. w. Rücksicht nehmen, und keine so enge Grenzen ziehen. Halte die Staatsregierung aber für zweckmäßig, wenn die Grundlage genauer angegeben werde, so conformire er sich damit, daß man der Deputation die Sache zur Vorbearbeitung übergebe.

Abg. Kunde wünscht, in so fern auch die Staatsdiener-